

Betriebsberatung (8)

Spesen zahlen oder nicht?

FRAGESTELLUNG

Mit großem Interesse habe ich den Artikel in »de« 23-24/2003 (S. 101) gelesen. Dabei kam mir folgende Frage: Muss ein Unternehmer überhaupt Spesen bezahlen oder ist dies eine freiwillige Leistung? Der Hintergrund: Mein Sohn hatte in den vergangenen Sommerferien bei einem Elektrofachbetrieb Ferienarbeit geleistet. Morgens und abends musste er je ca. 1,5 h ohne Bezahlung mit dem Dienstwagen zur Baustelle fahren und bekam bei 12-stündiger Abwesenheit keine Reisekosten. Arbeitsbeginn und -ende war also auf der Baustelle. Vielleicht können Sie zu diesem Sachverhalt etwas sagen?

J.B., Baden-Württemberg

ANTWORT

Grundsätzlich richtet sich in jedem Bundesland die Entlohnung nach den Tarifverträgen. Aus ihnen ergibt sich, an welchem Ort die Arbeit beginnt.

Arbeitsbeginn und Arbeitszeit

Die Tarifverträge in den meisten Bundesländern ermöglichen es den Elektrohewerksbetrieben, mit den Mitarbeitern den Arbeitsbeginn auf der Baustelle zu vereinbaren. Der Tarifvertrag für das Bayerische Elektrohewerke regelt z.B. Folgendes (§3, Abs. 2): »Als Arbeitszeit gilt die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen. Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle bzw. an der vom Arbeitgeber bestimmten Sammelstelle.« Der Unternehmer kann also bestimmen, ob die Arbeit auf der Baustelle oder im Elektrohewerke beginnt.

Wegezeitvergütung

Auf der Basis des bayerischen Manteltarifvertrages hat der Arbeitgeber den notwendigen Zeitaufwand für die Fahrzeiten zu vergüten, und zwar in Form von Pauschalen. Die Entfernungszone (Luftlinie) zwischen Wohnung oder Firmensitz (kann der Arbeitgeber festlegen) und Arbeitsstelle beträgt¹⁾:

5 ... 15 km: 2,50 €

15 ... 30 km: 7,50 €

30 ... 45 km: 10,00 €

45 ... 60 km: 15,00 €

Für Entfernungen über 60 km muss laut Manteltarifvertrag (§ 13) der erforderliche Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt nach dem tatsächlichen Stundenlohn ohne Zuschläge bezahlt werden. Für Auszubildende gelten gesonderte Regelungen.

Auf die Frage des Lesers aus Baden-Württemberg bezogen, bedeutet das: Wenn die Arbeitsstelle z.B. 50 km vom Betriebsstandort bzw. von der Wohnung entfernt ist, hätte der Sohn des Lesers pro Tag einen Anspruch auf 15 € Wegezeitvergütung.

Sofern die Übernachtung am Ort der Baustelle erfolgt, dann wird laut Manteltarifvertrag »... bei Montagestellen ohne tägliche Rückkehr der für die einmalige Hin- und Rückfahrt eingetretene Zeitaufwand nach Entfernungszonen vergütet ...«, also nur einmal bezahlt.

Nach § 12, Abs. 4 des Bayerischen Manteltarifvertrages sind zusätzlich zur Wegezeitvergütung Auslösungen zu bezahlen, die für den Mitarbeiter in der Regel auch steuerfrei sind. Die Pauschalersatzung beträgt bei Montagen ohne Übernachtung für den Verpflegungsmehraufwand täglich ca. 2,50 €, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

• Entfernung der Montagestelle mindestens 15 km vom Betrieb bzw. von der Wohnung des Arbeitnehmers und

• mindestens fünfstündige ununterbrochene Arbeitsabwesenheit vom Betrieb

Wenn der Mitarbeiter auswärts übernachten muss, beträgt der Verpflegungsmehraufwand inkl. Übernachtung täglich 17,50 €.

Die Praxis im Elektrohewerke zeigt jedoch, dass Betriebe mit schwieriger wirtschaftlicher Lage entweder nur die Entfernungspauschale oder nur die Auslösungen bezahlen.

Spesenregelungen vorher klären

Die Mitarbeiter des Elektrohewerkes sollten ihren Arbeitgeber nach den betriebsüblichen Spesen- bzw. Auslösungsregelungen fragen. Hat der Mitarbeiter durch eine längere Abwesenheitszeit von zu Hause höhere Aufwendungen für Verpflegung oder Übernachtung, erscheint es nur vernünftig und gerecht, wenn der Arbeitgeber dem Mitarbeiter zumindest die Spesen erstattet, die steuerfrei gezahlt werden.

Einen Rechtsanspruch des Mitarbeiters auf Spesen oder Auslösungszahlungen besteht nach BGB nicht.

Empfehlungen

Die Unternehmer sollten sich darüber im Klaren sein, dass Spesenzahlungen nicht nur ihre Mitarbeiter motivieren und deren Arbeitsqualität erhöhen, sondern auch dem Ausgleich ihrer Aufwendungen dienen.

Ulrich C. Heckner

PROBLEME – FRAGEN – LÖSUNGEN

Heute hat fast jeder Fragen und Probleme, mit Mitarbeitern, mit der Hausbank oder mit dem Steuerberater. Mancher weiß bei der Kalkulation nicht ein noch aus, bei anderen will das Eintreiben von Außenständen nicht klappen. Meister und Gesellen plagen wieder ganz andere Sorgen. Doch »de« ist mit der neuen Serie »Betriebsberatung« für alle Elektrofachleute da. Wir gehen auf Ihre Fragen ein – wie immer natürlich absolut vertraulich und anonym.

Richten Sie Ihre Fragen schriftlich an uns oder rufen Sie uns an. Sie erhalten dann eine schriftliche Antwort von kompetenten Fachleuten:

Redaktion »de«
Christiane Decker

Lazarettstraße 4

80636 München

Tel. (0 89) 12 60 72 42

Fax (0 89) 12 60 71 11

E-Mail: betriebsberatung@online-de.de



E-Mail: betriebsberatung@online-de.de